



**COBURG**  
Der Landkreis



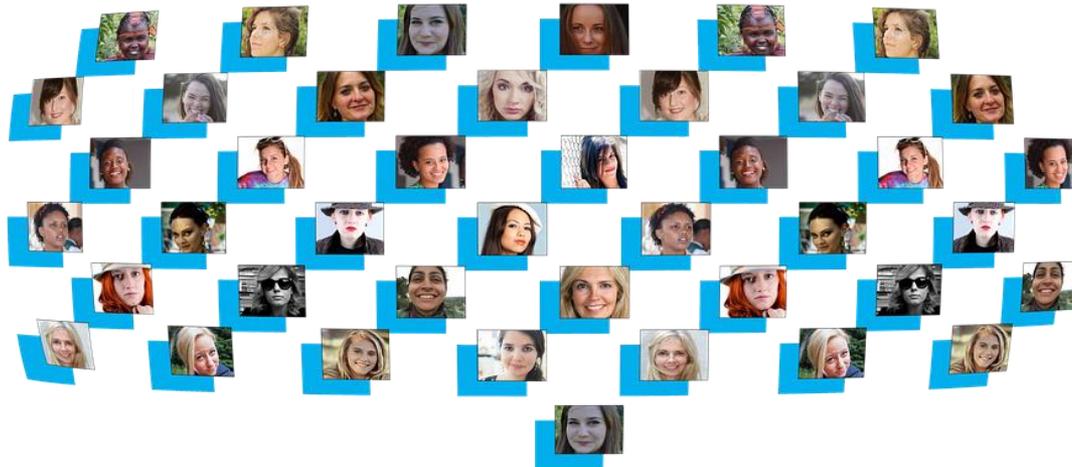
## Leitfaden für „Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Arbeit“

- Kapitel 1: Mitgliedergewinnung
- Kapitel 2: Datenschutz und Ehrenamt
- Kapitel 3: Rund ums Geld



**COBURG**  
Der Landkreis

# Neue Mitglieder finden...



# ...und motivieren!

# Der Blick in den Spiegel



# Neue Mitglieder werben

Wen suchen wir?

Wer passt zu uns?

Zu wem passen wir?

Ziele und Leitlinien des Vereins



# Kreativität zahlt sich aus!



# Beauftragter Mitgliederwerbung



**COBURG**  
Der Landkreis

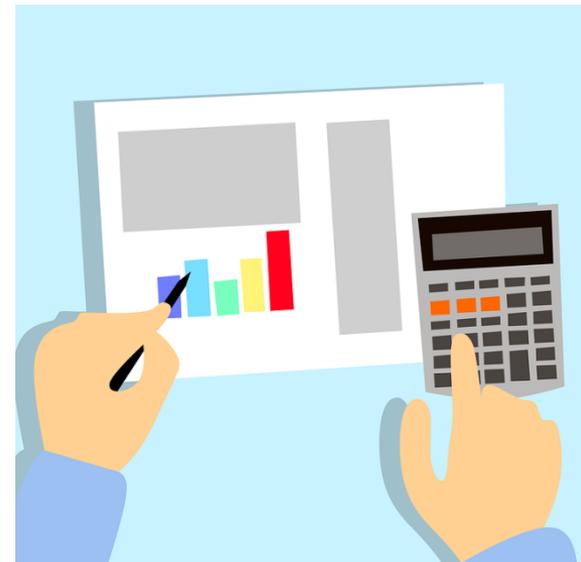
Analyse der Vereinsmitglieder

Mitgliederbefragung

Planung von Maßnahmen

Ziele definieren

Aktion





**COBURG**  
Der Landkreis

# Werbeaktionen - Grundsätze

Rechtliche Bestimmungen

Kinder

Passend



# Werbeaktionen - Ideen



Anzeigenwerbung

Schaukasten

Handzettel

Plakate

Flyer

Broschüre

Informationsstand



# Partner finden



Schulen, Kindergärten...

Verband

Kommunale Entscheidungsträger

Öffentliche Einrichtungen

Gastronomie/Hotellerie/Handel

Firmen aus der Branche



# Neue Medien

Vereinshomepage

Facebook

WhatsApp

Youtube



# Mitglieder werben Mitglieder



Auswählen

Begeistern

Anreize/Prämien



# Aktionen für neue Mitglieder



Attraktive Mitgliedsbeiträge

Veranstaltungen, die aus  
dem Rahmen fallen

Aktionskalender

Schulen



# Engagement im Ehrenamt



## *Warum engagieren sich Menschen im Ehrenamt?*

- Es gehört zu ihren Werten und zu ihrer Lebenseinstellung
- Sie wollen gefordert werden
- Sie möchten Freundschaften pflegen
- Sie möchten neue soziale Kontakte knüpfen
- Sie möchten etwas zurückgeben
- Sie möchten sich im Ort engagieren



# Engagement im Ehrenamt



*...und warum bleiben sie dabei?*

Menschen, die sich in Vereinen engagieren wollen

- zu etwas beitragen
- etwas verändern können
- positive Rückmeldungen
- sich zugehörig und verpflichtet fühlen



# Wertewandel der Gesellschaft



## Früher:

Gehorsam  
Einordnung

## Heute:

Selbstbestimmung  
Verantwortung  
Sinn



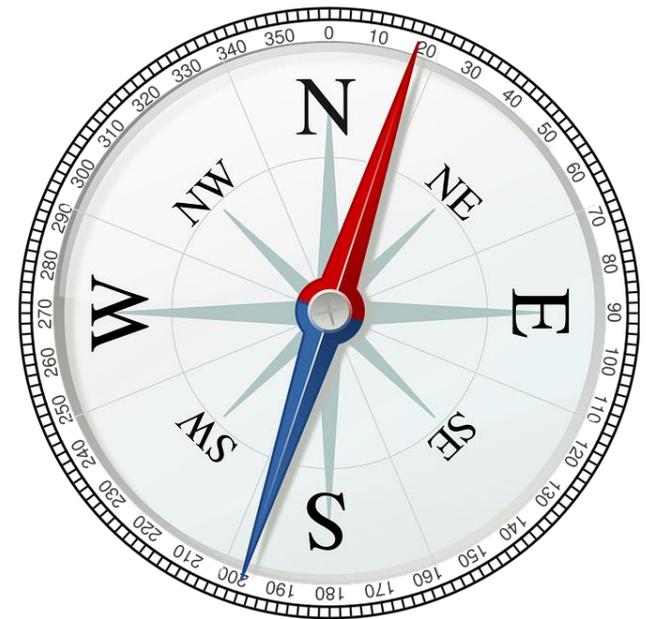
# Orientierung und Sinn



**COBURG**  
Der Landkreis

Die *Bedeutung* und das *Warum*  
einer Aufgabe muss erkennbar sein

Wer seine Tätigkeit als sinnvoll  
erachtet, übernimmt Verantwortung



# Motivation

*Gesamtheit der Beweggründe*



# Motivation – Motivierung

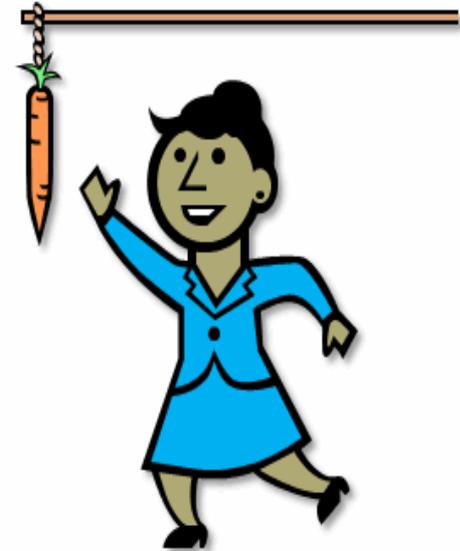


*Motivation:*

Eigensteuerung

*Motivierung:*

Fremdsteuerung



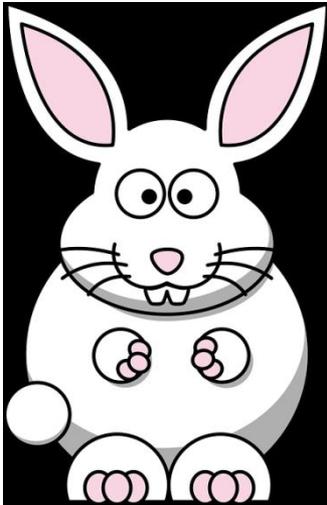


# Aktives Zuhören



COBURG  
Der Landkreis

## Wir haben zwei Ohren und einen Mund



*Wir sollten also mindestens  
doppelt soviel zuhören  
als wir reden*



# Aktives Zuhören



## Spiegeln

- *Wiederholen des Gehörten mit eigenen Worten*

## Verbalisieren

- *Das, was zwischen den Zeilen oder nicht in aller Deutlichkeit gesagt wurde, formulieren*

## Positive Reaktion

- *Durch Mimik, Gestik, Körpersprache*



**Es gibt nichts gutes  
außer man tut es**



**COBURG**  
Der Landkreis

## Kontakt bei Rückfragen

Karl Bosch  
Der Vereinsberater  
Hindelanger Str. 33  
87527 Sonthofen  
Tel. 08321 7879787  
Mobil: 0171 1286355  
Mail: [info@karlbosch.de](mailto:info@karlbosch.de)  
[www.der-vereinsberater.info](http://www.der-vereinsberater.info)



**COBURG**  
Der Landkreis

## Datenschutz im Ehrenamt



© Renate Mitleger-Lehner

# Grundlagen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



**COBURG**  
Der Landkreis



© Renate Mitleger-Lehner

Seit Mai 2018 gilt die europäische

**Datenschutz-Grundverordnung  
(DS-GVO)**

in der gesamten Europäischen Union.



Daneben konkretisiert Landesrecht einzelne Sachverhalte, die in der DS-GVO offen gelassen wurden (Öffnungsklauseln). In der Bundesrepublik ist dies das neue

## **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).**

Außerdem hat die EU

### **„Erwägungsgründe“**

zur DS-GVO veröffentlicht, die die Anwendung erleichtern sollen.



Die DS-GVO gilt für Art von Datenverarbeitung und für praktisch jede Lebenssituation.

Datenverarbeitung fällt nur dann nicht in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Vorgaben, wenn Daten

**ausschließlich zur Ausübung  
persönlicher oder familiärer Tätigkeiten**

verarbeitet werden (Art. 2 Abs. 2c DS-GVO).



Damit stellt sich für jede ehrenamtlich arbeitende Gruppierung, sei sie ein

- „loser“ Zusammenschluss von Personen (eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts),
- ein Verein oder
- eine Orts- oder Regionalgruppe eines größeren Vereins oder Verbandes

die Notwendigkeit sich mit dem Datenschutz auseinanderzusetzen.

Je nach dem in welchem rechtlichen Kontext die Gruppe steht, ergeben sich

- verschiedene Verpflichtungen Datenschutz umzusetzen und
- verschiedene Möglichkeiten dem Gesetz Genüge zu tun.



**COBURG**  
Der Landkreis

Das neue Gegensatzpaar im Datenschutz:

Der **Betroffene**

und

der **Verantwortliche**

© Renate Mitleger-Lehner



Nach der DS-GVO können nur

## **natürliche Personen**

Betroffene sein. D.h. jede Gruppe, jeder Verein als Gesamtheit – in welcher Rechtsform auch immer - wird nicht durch das Datenschutzrecht geschützt.

Schnittstelle ist aber, wenn sich aus der Gruppe oder dem Verein personenbezogene Daten ergeben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die die Identifizierung einer natürlichen Person möglich machen. Dann ist diese Person „betroffen“, nicht aber die Gruppe.



**COBURG**  
Der Landkreis

Verantwortlicher (Art. 4, Zi. 7 DS-GVO) kann eine natürliche oder auch juristische Person sein.

Die Aufgabe umfasst, dass die Daten der Betroffenen nicht nach außen, an unbefugte Dritte gelangen und dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Beim Verein fällt diese Aufgabe automatisch dem Vorstand zu. Für Vereine, die in einem Landes- oder Bundesverband integriert sind, prüfen ob die Verantwortung an den Verband delegiert werden kann!

**Wichtig: der Verantwortliche ist nicht mit dem Datenschutzbeauftragten identisch!**



**COBURG**  
Der Landkreis

**Grundsätzlich gilt nach wie vor:**

Datenschutz wird als

**„Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt“**

verstanden.

Leitvorstellung nach dem früheren deutschen Datenschutzgesetz:

**Datenvermeidung  
Datensparsamkeit**

© Renate Mitleger-Lehner



## Die wichtigsten Kriterien der Datenschutzgrundverordnung, (Art 5 DS-GVO):

- **Datenminimierung**
- klare **Zweckbindung**
- Rechtmäßigkeit und Pflicht zur Transparenz, **Betroffenenrechte**:
  - Anspruch auf Richtigkeit der Daten, Berichtigungsanspruch
  - „Speicherbegrenzung“, d.h. Anspruch auf Löschung
- Sicherstellung der Vorgaben mittels **Technik und Organisation.**

Für die Gewährleistung dieser Standards gibt es Rechenschaftspflichten.

© Renate Mitleger-Lehner



## Datenminimierung (Art. 6, Abs. 1 DS-GVO)

Wenn Daten erhoben und verarbeitet werden, setzt dies voraus:

- die **Einwilligung** des Betroffenen oder
- die Erforderlichkeit zur **Vertrags- oder Vorvertragserfüllung** („Erfüllung des Geschäftszwecks nach BDSG a.F.) oder
- die Wahrung **berechtigter Interessen**
  - des Verantwortlichen
  - des Betroffenen (lebenswichtige Interessen)
  - der Öffentlichkeit.

## Klare Zweckbindung für die Verarbeitung personenbezogener Daten: (Art. 6, Abs. 4 DS-GVO)



- Offenlegung für welchen **Zweck** Daten erhoben und verarbeitet werden,
- **Begründung** warum Datenerhebung und Verarbeitung zur „Erreichung des Geschäftszwecks“ erforderlich sind.





**COBURG**  
Der Landkreis

## Informations- und Transparenzpflichten: Betroffenenrechte (Art. 12 DS-GVO):

### Recht auf Auskunft:

Die Auskunft ist schriftlich oder als elektronische Zusammenfassung zu erteilen.

Sie ist **unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb eines Monats**  
Nach Aufforderung zu erteilen.

Inhalt: Zweck der Verarbeitung,  
welche personenbezogenen Daten wurden gespeichert,  
Empfänger der Daten,  
geplante Speicherdauer,  
Hinweise auf Beschwerdemöglichkeiten,  
Hinweise auf Datenübertragbarkeit „zurück“ zum Betroffenen  
oder auf dessen Wunsch an Dritte.

© Renate Mitleger-Lehner



## Berichtigung und Löschung von Daten,

Es besteht ein Anspruch auf **Berichtigung falscher Daten** (Art. 16 DS-GVO)

Es besteht auch ein Anspruch auf **Löschung von Daten**  
(Recht auf Vergessenwerden, Art. 17 DS-GVO)

bei folgenden Voraussetzungen:

- wenn Einwilligung widerrufen wird oder
- der ursprüngliche Zweck erfüllt wurde und/oder
- keine weitere Rechtsgrundlage mehr vorhanden ist.



Kann über die Berichtigung oder Löschung kein Einvernehmen erzielt werden,  
So hat der Betroffene zumindest ein

## **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO):**

Dies bedeutet z.B., dass die Daten nicht mehr an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Die Einschränkung der Verarbeitung muss dann vorgenommen werden, wenn

- keine Übereinstimmung bei der Interessenabwägung (Geschäftszweck versus Persönlichkeitsrecht) erzielt werden kann oder
- die Löschung der Daten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Für die Geltendmachung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung muss der Betroffene **Widerspruch** eingelegt haben.

Das Gesetz nennt als

## **Frist**

zur Durchführung der Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung „**unverzüglich**“. Damit soll eine Zeitspanne zwischen drei Tagen und einem Monat beschrieben werden.

## **Sicherstellung der Betroffenenrechte durch Technik und Organisation (IT-Sicherheit):**

Allgemeine Grundsätze (Art. 24 DS-GVO) sind:

- Art und Umfang versus Zweck der Datenverwaltung
- Risikoabschätzung (Eintrittswahrscheinlichkeit)
- Schwere der Verletzung, wenn Risiko sich bewahrheitet
- Verhältnismäßigkeit der Mittel.



Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt immer:

## **Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt!**

Im Bereich des Ehrenamtes ist dies besonders für eine Tätigkeit mit sozialem und gesundheitlichem Bezug wichtig.



## Einwilligung des Betroffenen (Art 7 DS-GVO):

Grundsätzlich ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verboten.

Dazu gehören vor allem **besondere Kategorien** wie genetische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Deren Verarbeitung ist praktisch nur durch die Einwilligung des Betroffenen in zulässiger Weise zu erreichen.



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Inhalt**

### **einer vom Verantwortlichen vorformulierten Einwilligung:**

- verständliche und leicht zugängliche Form,
- klare, einfache Sprache,
- Abgrenzung zu anderen Sachverhalten,
- Recht auf Widerruf der Einwilligung,
- Freiwilligkeit der Einwilligung.



## Form der Einwilligung:

Nach der DS-GVO ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Sie kann schriftlich in Papierform, elektronisch oder auch mündlich erteilt werden.

Für Schriftlichkeit (Papier oder elektronisch) spricht allerdings die **Nachweispflicht des Verantwortlichen**, wenn über die Erteilung oder den Umfang der Einwilligung Unklarheit besteht.

Die Einwilligung kann auch per e-Mail erklärt werden.

Wenn die Einwilligungserklärung vorformuliert übersandt wird, soll der Betroffene aktiv zustimmen („Ankreuzen“, Haken in Kästchen setzen, sog. „Opt-in-Lösung“). Ein bereits vorgefertigtes Formular, in dem bereits Einwilligung angekreuzt (Opt-out-Lösung) ist, wird als nicht ausreichend angesehen.



## **Einwilligungen, die vor Mai 2018 erteilt wurden und fehlerhafte Einwilligung:**

Hat der Betroffene seine Einwilligung bereits vor Mai 2018 erteilt – und entspricht diese den jetzt gültigen Erfordernissen – so braucht diese nicht nochmals eingeholt werden.

Weiter sollen **alte Einwilligungen** innerhalb von zwei Jahren, also **bis Mai 2020** dem neuen Standard angepasst werden (Erwägungsgründe 171).

**Wichtig:** Fehlerhafte Einwilligungen sind nicht vollständig unwirksam, sondern die wirksamen Bestandteile behalten ihre Gültigkeit.



## **Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30 DS-GV0):**

Der Verantwortliche hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen.

Die Freistellung für Unternehmen und Einrichtungen, die weniger als 250 Personen beschäftigen (Ausnahme) hilft hier nicht.

Denn auch die drei Ausnahmen von der Ausnahme treffen wohl selten für Vereine, die Menschen zueinander bringen zu:



Ausnahmen von der Pflicht ein Verarbeitungsverzeichnis zu erstellen

(Art. 30 Abs. 5 DS-DVO):

- wenn das **Risiko ausgeschlossen** werden kann, dass Daten nach außen dringen,
- wenn Daten **nur gelegentlich** verarbeitet werden,
- wenn keine Daten der **besonders sensiblen Kategorie** verarbeitet werden.

**Strittig ist derzeit**, ob für diese Ausnahme alle Voraussetzungen vorliegen müssen oder nur eine ausreichend ist.

Der Schutzcharakter der Vorschrift spräche dafür, dass alle Voraussetzungen für die Ausnahme gegeben sein müssten.



## Form des Verzeichnisses:

Das Verzeichnis muss

**schriftlich oder elektronisch**

**jederzeit verfügbar** sein.

Es muss **aktuell** sein, wobei das Datum der jeweiligen Aktualisierung erkenntlich sein muss.



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Diskussion:**

Aufgrund der widersprüchlichen Formulierung zu den Ausnahmen nach Art 30, Abs. 5 DS-DVO könnte - derzeit – mit Einschränkungen argumentiert werden:

Derzeit ist es unklar, ob ein Verarbeitungsverzeichnis für „kleine“ Vereine erforderlich ist oder nicht.

Die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses ist jedoch der sicherere Weg!



**COBURG**  
Der Landkreis

## Mindestinhalte des Verarbeitungsverzeichnisses:

- **Name** und Kontaktdaten des **Verantwortlichen**
- **Zweck** der Verarbeitung,
- **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung  
(Einwilligung des/r Teilnehmers/IN)
- **Kategorie der betroffenen Personen** „Teilnehmer“ ,
- **Kategorie der personenbezogenen Daten**  
(**Adresse, Geburtsdatum, Krankheitsdiagnose**),
- Bezeichnung der **Verarbeitungstätigkeit**  
(„intern, **Datenübermittlung nur an Gruppensprecher**“, )
- ggf. externe **Empfänger** der Daten,
- voraussichtliche **Löschung**.



## **Der Datenschutzbeauftragte:**

Jedes Unternehmen oder jede Einrichtung, in der

- mindestens zehn Personen**
- ständig mit der**
- automatisierten Verarbeitung**
- personenbezogener Daten (§ 38 Abs. 1 BDSG)**

beschäftigt ist, benötigt einen Datenschutzbeauftragten.

Aber auch bei kleineren Gruppen, in denen weniger als zehn Personen ständig mit der Verarbeitung von Daten beschäftigt sind, kann ein Datenschutzbeauftragter erforderlich sein.



**COBURG**  
Der Landkreis

Wenn besonders sensible Daten wie z.B.

- **Gesundheitsdaten,**
- **Daten um Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,**
- **oder genetische Daten**

verarbeitet werden und dies

**„zu den Kerntätigkeiten  
des Unternehmens oder der Gruppe“**

gehört, ist auch bei kleinen Vereinigungen ein  
Datenschutzbeauftragter nötig.



Weil Ehrenamt immer mit Menschen zu tun hat, werden in der Regel immer besonders sensible Daten verwaltet werden.

Trotzdem ist nur dann kein Datenschutzbeauftragter erforderlich, wenn als Betätigungsfeld der Gruppe die Datenverwaltung als **Kerntätigkeit ausgeschlossen** werden kann.



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Diskussion: Woraus bestehen die Kerntätigkeiten?**

- Wie viele Daten sind für eine erfolgreiche Vereinsarbeit nötig?
- Steht der Austausch von persönlichen Daten im Mittelpunkt?
- Ist der Austausch von Daten unter den Mitglieder erforderlich?

Wenn dies verneint werden kann, kann ein Datenschutzbeauftragter trotz der sensiblen Daten entbehrlich sein.

Tipp: Im Verarbeitungsverzeichnis dies als Problem ansprechen und begründen.



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Spezialfall:**

### **Die Gruppe im Verband**

Sofern Gruppen in einem überregionalen Verband organisiert sind, kann ggf. der Datenschutzbeauftragte des Verbandes diese Aufgabe übernehmen. Damit lässt sich ein Synergieeffekt erzielen und eine Entlastung für die Gruppen erreichen.

Vielleicht kann sich eine Lösung auch so ergeben, dass für mehrere Gruppen eine Person gefunden wird, die diese Funktion übernimmt.

© Renate Mitleger-Lehner

## Schadensersatz/Bußgeld/Haftung (Art. 83 ff. DS-GVO)

Verstöße gegen die  
Datenschutzbestimmung hat der

**Verantwortliche**

zu vertreten.

**Dieser ist nicht mit  
dem Datenschutzbeauftragten  
identisch.**





Gegen die **Verantwortlichen** können sowohl nach der DS-GVO, als auch nach dem BDSG Geldbußen oder Freiheitsstrafen verhängt werden.

Eine **strafrechtliche Ahndung** ist dann vorgesehen, wenn Daten **gewerbsmäßig oder gegen Entgelt** weitergegeben werden.

**Alle übrigen Fälle** gelten als **Ordnungswidrigkeiten**, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Diese kann bis € 50.000,00 reichen.

Die zivilrechtliche Haftung gegenüber dem/r Geschädigten bleibt daneben bestehen und kann zu Schadensersatzansprüchen führen.



**COBURG**  
Der Landkreis

Bevor es zu einer Bestrafung kommt, sieht die DS-GVO immer die Einschaltung der

## **Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 58 DS-GVO)**

vor.

Diese ist in erster Linie **beratend und aufklärend** tätig.

Sie unterstützt Betroffene und ist für Unternehmen und Einrichtungen („**Verantwortliche**“) zuständig, die Ratschläge zur Umsetzung des Datenschutzes benötigen.

In der Bundesrepublik sind hierfür die Landesämter für Datenschutz im jeweiligen Bundesland zuständig.



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Fazit:**

Für die Arbeit im Ehrenamt lässt sich derzeit festhalten:

Die neue Datenschutz- Grundverordnung muss beachtet werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint vor allem wichtig, Bewusstsein für die neue Rechtslage zu schaffen.

Dazu gehört, dass die Person des „Verantwortlichen“ geklärt ist. Er muss sich mit den Risiken auseinandersetzen.

Die formale Umsetzung eines Verarbeitungsverzeichnisses oder die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist dann eine Frage wie der Verein personell und in Hinsicht auf die IT-Sicherheit aufgestellt ist.

Wichtig erscheint derzeit vor allem, Problemstellungen als erkannt und beantwortet zu dokumentieren.

© Renate Mitleger-Lehner



## **Kontakt bei Rückfragen**

**Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner**  
**Fachanwältin für Familienrecht**

© Renate Mitleger-Lehner

# Rund ums Geld



**COBURG**  
Der Landkreis



© Renate Mitleger-Lehner



## **Geldleistungen:**

Aufwendungsersatz  
Übungsleiterpauschale  
Ehrenamtspauschale

## **Steuervergünstigungen:**

Entfernungspauschale  
Reisekosten  
Büromaterial und Telefon

## **Spenden/Sponsoring:**

Abgrenzung  
Einkommen- und Umsatzsteuerpflicht

**Wichtig:**

Nur

**juristische Personen des öffentlichen Rechts**

(z.B. Gemeinden, Kirchen)

oder

**gemeinnützige Träger**

(Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine)

können einen steuerfreien Aufwandungsersatz  
gewähren.



Aufwandsentschädigungen sind eine Anerkennung für ehrenamtliche Leistungen, kein Entgelt!

Die Höhe kann stark differieren  
(*Beispiel: „Sitzungsgeld“*).

Problematisch bleibt: stundenweise „Entlohnung“.



## Aufwändungsersatz (§ 22 Abs. 3 EStG)

Alle ehrenamtlich Tätigen können für  
Fahrtkosten / Telefon / Büromaterial oder Porto

einen Pauschalbetrag von

**€ 256,00 jährlich**

steuerfrei erhalten.

© Renate Mitleger-Lehner

## Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG)

Jährliche steuerfreie Anerkennung  
bis zu

**€ 2.400,00**

für Übungsleiter  
im Sport, für  
künstlerische Leitung,  
pädagogische, soziale  
oder betreuerische  
Tätigkeit.



**COBURG**  
Der Landkreis





**COBURG**  
Der Landkreis

## **Ehrenamtspauschale (§ 26 Abs. 3a. EStG)**

Einnahmen aus unterstützender Tätigkeit für ehrenamtliche Belange werden mit einem Betrag von bis zu **€ 720,00 jährlich** als steuerfrei anerkannt.

Zweck: Abdeckung von Aufwendungen. Auch konkrete Berechnung und Geltendmachung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist möglich. Dann sind Belege erforderlich.

## Kumulation

### **von Übungsleiterpauschale/ Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigung?**



Kein Steuerpflichtiger darf zwei oder mehrere Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen geltend machen.

Neben der Übungsleiterpauschale kann aber eine Ehrenamtspauschale sogar im gleichen Verein anfallen.  
Aber: abgrenzbare Tätigkeiten!

Mehrere Aufwandsentschädigungen sind zwar möglich, aber nicht mehr steuerfrei.



Wenn **Arbeitsverhältnis** und **Ehrenamt** beim gleichen Träger sind:

Nur zulässig, wenn

- ehrenamtliche Tätigkeit **nebenberuflich** (höchstens ein Drittel der beruflichen Tätigkeit) und
- Ehrenamt gegenüber Arbeitsverhältnis **klar abgrenzbar** ist.



**COBURG**  
Der Landkreis

## Die Entfernungspauschale

ist eine Steuervergünstigung.

Fahrten zwischen Wohnort und Ehrenamtseinsatz können mit **€ 0,30** pro Entfernungskilometer (nicht gefahrenem Kilometer) ab dem **ersten Kilometer** geltend gemacht werden.

Für das Fahrrad gelten **€ 0,05**.



Ehrenamtliche können auch

## **Reisekosten**

als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Sie sind nachzuweisen.

Auch Verpflegungsmehraufwand (€ 24,00 / € 12,00) kann angesetzt werden.



**COBURG**  
Der Landkreis

Ebenso können

**Büromaterial, Telefon, Porto,  
Fachzeitschriften oder Fortbildungen**

als Werbungskosten/Betriebsausgaben  
angesetzt werden.

Eine Pauschale gibt es hier nicht.

**Aber:**

Mit Aufwandsentschädigung abstimmen!



**COBURG**  
Der Landkreis

## **Gemeinnützigkeit**

ist für jeden Verein in Hinblick auf die Spendenbereitschaft interessant.

### **Fallstrick: Die Durchlaufspende**

Auch beim Adressaten der Spende (z.B. Untergliederung eines Vereins) muss „Gemeinnützigkeit“ vorliegen (vergl: BFH, Urteil vom 05.04.2006, Az: 15 K 30331/06).



## Aufmerksamkeiten für Vereinsmitglieder:

zulässig bis zu

- 40,00 € pro Jahr und **persönlichem Ereignis** (Jubiläum)
- 40,00 € pro Jahr und **Vereinsanlass** (Essensgutschein für Weihnachtsfeier).

Für Spenden **bis 200,00 €** genügt dem Finanzamt eine einfacher Buchungsbeleg (Überweisungsträger oder Barquittung).

Überweisung / Zahlschein  
Name und Sitz der Überweisenden Kreditinstituta  
Margot Raier  
Bspenligter (max. 27 Stellen)  
EVANG. BERATUNGSZENTRUM MÜNCHEN E.V.  
Konto-Nr. des Überweisenden  
403402029  
Bankleitzahl  
52060410  
SPENDE  
Das quittierte „Geld für den Aufzählbar“  
gilt bis Euro 100,00 als Spendenbescheinigung.  
SWANGELISCHE KREDITGENOSSENSCHAFT eG  
PLZ und Straße des Spenders oder Name des Spenders  
Kontoinhaber Einzahler Name, Vorname, Firmen, Ort (max. 27 Stellen)  
Margot Raier  
Konto-Nr. des Kontoinhabers  
072125521  
Betrag: Euro, Cent  
150,-  
opt. Stichwort  
Datum, Uhr

Erst für Spenden **ab 200,00 €** ist eine „Zuwendungsbestätigung“ der begünstigten Organisation erforderlich.



## **Kontakt bei Rückfragen**

**Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner  
Fachanwältin für Familienrecht**

© Renate Mitleger-Lehner



**COBURG**  
Der Landkreis

Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihre Unterstützung!